



Rückführungen ausländischer Flüchtlinge in Niedersachsen im ersten Quartal 2012

Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 10.05.2012; Fragestunde Nr. 42
Innenminister Uwe Schünemann beantwortet die mündliche Anfrage der Abgeordneten
Pia-Beate Zimmermann (LINKE)

Die Abgeordnete hatte gefragt:

Zwangswise Rückführung (Abschiebung) ausländischer Flüchtlinge ist Beobachtern zufolge eine gängige Praxis des Landes Niedersachsen, um den Aufenthalt von Flüchtlingen im Land zu beenden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele ausländische Flüchtlinge wurden im ersten Quartal 2012 durch das Land Niedersachsen zwangsweise auf welche jeweilige Art und Weise in welches Land zurückgeführt?
2. Welche Kosten sind dem Land für welche Form der Rückführung in diesem Zusammenhang entstanden?
3. Zieht die Landesregierung im Vergleich zu Antworten auf gleichlautende Anfrage zu zwangsweisen Rückführungen andere Schlussfolgerungen hinsichtlich der Abschiebepaxis aufgrund veränderter Bedingungen in Ländern, in welche abgeschoben worden ist?

Innenminister Uwe Schünemann beantwortete namens der Landesregierung die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Personen, denen in Deutschland Asylrecht nach Art. 16a des Grundgesetzes oder der Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt wurde oder die subsidiären Schutz erhalten, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

Von zwangsweisen Rückführungen (Abschiebungen) sind ausschließlich vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer betroffen, bei denen in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt wurde, dass sie kein Aufenthaltsrecht in Deutschland



erhalten können und die ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht freiwillig nachgekommen sind. Die vorausgegangenen Ausreiseaufforderungen und Abschiebungsandrohungen sind regelmäßig von den Verwaltungsgerichten geprüft und bestätigt worden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Im ersten Quartal 2012 wurden aus Niedersachsen 199 ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige abgeschoben, davon 196 Personen auf dem Luftwege und drei Personen auf dem Landwege.

Die Abschiebungen wurden in die nachfolgend aufgeführten Zielländer, differenziert nach Flug- und Landabschiebungen, durchgeführt:

Zielland	Flugabschiebungen I. Quartal 2012	Bemerkungen	Landabschiebungen I. Quartal 2012
Ägypten	7		
Albanien	15		
Armenien	2		
Aserbaidshan	1		
Belarus	2		
Bosnien-Herzegowina	4		
Bulgarien	1		
China VR	1		
Dänemark	10	nur Drittstaatsangehörige	
Estland	2		
Georgien	3		
Ghana	1		
Indien	1		
Italien	11	davon 10 Drittstaatsangehörige	
Jordanien	1		
Kasachstan	1		
Kosovo	23		
Kroatien	1		
Lettland	1		
Litauen	1		
Marokko	1		
Mazedonien	1		
Moldau	1		
Montenegro	2		
Niederlande	1	Drittstaatsangehöriger	3



3

Nigeria	2		
Norwegen	2	nur Drittstaatsangehörige	
Österreich	1		
Pakistan	1		
Polen	9		
Portugal	1	Drittstaatsangehöriger	
Rumänien	2		
Russische Föderation	3		
Schweden	2	nur Drittstaatsangehörige	
Schweiz	4	nur Drittstaatsangehörige	
Serbien	47		
Slowakei	1	Drittstaatsangehöriger	
Spanien	1	Drittstaatsangehöriger	
Sri Lanka	1		
Tschechische Rep.	1		
Türkei	15		
Uganda	1		
Ungarn	1	Drittstaatsangehöriger	
Vietnam	6		
Gesamt	196	0	3
Abschiebungen I. Quartal 2012	199		

Zu 2.:

Dem Land Niedersachsen sind Kosten in folgender Höhe für den Vollzug der Abschiebungen entstanden:

138.357 Euro
(I. Quartal 2012)

für Flugbuchungen, Stornokosten und medizinische
Begleitung der Abgeschobenen

Darüber hinaus sind Personal- und Sachkosten bei der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) für die Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Abschiebungen entstanden.

Auf Grund der Vorbereitungen für die erstmalige Einbindung des Standortes Friedland in die Kostenleistungsrechnung der LAB NI ist dort die Erfassung der Personal- und Sachkosten für



4

das erste Quartal 2012 noch nicht abgeschlossen. Ebenso ist dort eine Differenzierung der Kosten zwischen Abschiebungen auf dem Landweg oder dem Luftweg nicht möglich.

Zu 3.:

Der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen erfolgte im ersten Quartal 2012 auf der Grundlage des geltenden Aufenthaltsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 24.11.2011.

Mit Ausnahme der Rückführungen in die Republik Syrien, die bereits seit Mai 2011 ausgesetzt sind, gibt es auf Grund der vorliegenden Berichte des Auswärtigen Amtes für die Landesregierung keine Veranlassung die Rückführungspraxis, bezogen auf andere Herkunftsländer, zu überprüfen.